

Bekanntmachung

Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Ortsteil Kinning in Niederbergkirchen durch Deckblatt Nr. 7

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 23.10.2023 den Flächennutzungsplan i.d.F. vom 23.10.2023 als Satzung beschlossen.

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat den Flächennutzungsplan mit Bescheid vom 04.12.2023, Az.: 41-Blp026/23, genehmigt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Ortsteil Kinning in Niederbergkirchen durch Deckblatt Nr. 7 in Kraft.

Das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich an der westlichen Grenze der Gemeinde Niederbergkirchen, ca. 1,7 km westlich von Niederbergkirchen und ca. 500 m südwestlich des Ortsteil Kinning. Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Fl.-Nrn. 328 und 367 der Gemarkung Niederbergkirchen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung die in der Änderung des Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Montag - Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 7 schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Flächennutzungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

Rohrbach, 20.12.2023



Werner Biedermann
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel

angeheftet am: 20.12.2023

abzunehmen am: 23.01.2023

B 6



Geltungsbereich
Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde
Niederbergkirchen

M 1 : 2.500

23.10.2023